

Richtlinie des Rektorates über die Kostenersätze nach §27 (3) UG 2002 vom 1.11.2009

§1 Geltungsbereich

Rechtsgeschäfte (Projekte) nach §27 (1) Z. 3 und 4 UG 2002 unterliegen grundsätzlich der vollen Kostenersatzpflicht nach §27 (3) UG 2002, soweit zu deren Durchführung Ressourcen der Universität in Anspruch genommen werden. Diese Richtlinie regelt die Verrechnung der Overheads bzw. Kostenersätze.

Für bestimmte Projekte (z. B. EU – 7. Rahmenprogramm) können darüber hinaus gesonderte Bestimmungen gelten, die in entsprechenden internen Durchführungsrichtlinien des Vizerektorates für Finanzen und Ressourcen festgesetzt werden.

§2 Kalkulation der Overheads

Die nach §27 (2) UG 2002 eingesetzten Projektleiter/innen sind angehalten, ab dem 1.11.2009 beim Abschluss von Verträgen mit Dritten die vollen Overheadkosten, zumindest aber pauschale 20% der direkten Projektkosten, alternativ pauschale 20% der direkten Projekt-Personalkosten als Overhead für die Nutzung von Ressourcen der Universität anzusetzen.

Bezüglich der Ermittlung der vollen Overheadkosten in Antrag bzw. Anbot ist erforderlichenfalls die Abteilung Operatives Controlling zu befragen.

Wird ein geringerer Prozentsatz als 20% angesetzt, so bedarf dies der ausdrücklichen vorherigen Genehmigung durch das Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen.

Nähere Bestimmungen für Projekte, in denen weniger Kostenersatz kalkuliert ist als die Pauschale von 20%, kann das Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen in einer internen Durchführungsrichtlinie regeln.

§3 Generelle Ausnahmegründe

Projekte mit erheblichem Bezug zur Lehre sowie nationale und internationale Forscher/innenkonferenzen bzw. wissenschaftliche Veranstaltungen mit signifikanter Außenwirkung können gegen vorherigen Antrag an das Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen teilweise oder zur Gänze vom Kostenersatz ausgenommen werden.

Sofern Rechtsgeschäfte mit Geldgebern abgeschlossen werden, die ihrerseits aufgrund genereller Richtlinien keine Ausweisung von Overheadkosten akzeptieren, ist vor Abschluß des Rechtsgeschäftes das Einverständnis mit dem Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen herzustellen, auf welche Weise allenfalls in Anspruch zu nehmende Universitätsressourcen aus Geldern nach §27 (1) Z. 5 ersetzt werden können.

Nähere Bestimmungen bezüglich der generellen Ausnahmegründe kann das Vizerektorat für Finanzen und Ressourcen in einer internen Durchführungsrichtlinie regeln.

§4 Verrechnung der Kostenersätze

Der mit dem Projektgeber verhandelte Overhead ist diesem nach Möglichkeit als eigene Position in Rechnung zu stellen.

Ein Teil des Overheads verbleibt der jeweiligen Organisationseinheit zur Bedeckung der aus eigenen Mitteln getragenen Gemeinkosten.

Ein zweiter Teil des Overheads gelangt in die Interne Verrechnung zur Bedeckung von zentral getragenen Gemeinkosten.

Dieser Internen Verrechnung unterliegen **pauschale 5% des Ist-Personalaufwandes** eines Projektes, wenn mit dem Projektgeber ein maximaler Overhead von 15% vereinbart wurde.

Für alle Projekte, bei denen eine zumindest 20%ige Overheadpauschale erzielt wird, steigt der Betrag der Internen Verrechnung um 2,5% auf **7,5% des Ist-Personalaufwandes** (Erhöhungsbetrag).

Sach- und Investitionsaufwand fällt nicht in die Bemessungsgrundlage für die Interne Verrechnung; auch dann nicht, wenn darauf vom Projektgeber Overheads gezahlt werden.

§5 Verwendung des Kostenersatzes

Die der Universität aus dem Titel Overheads zufließenden Gelder sind - sofern sie nicht der Internen Verrechnung unterliegen und sofern sie nicht zur Bedeckung eigener Gemeinkosten vorzuhalten sind - nach Maßgabe der wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Erfordernisse der jeweiligen Organisationseinheit grundsätzlich frei disponibel verwendbar. Es wird empfohlen, einen Teil der disponiblen Gelder als Reserve im Personalbereich (zB zur Überbrückungsfinanzierung zwischen Projekten, für Abfertigungen etc.), für Investitionsbeiträge zum Sachanlagevermögen sowie für Eventualverpflichtungen, Forderungsausfälle etc. als zweckgewidmetes Deckungsfondsvermögen verfügbar zu halten.

Jene Overheadgelder, die der Internen Verrechnung unterliegen, werden zur Co-Finanzierung der universitären Infrastruktur herangezogen. Nach Maßgabe der budgetären Möglichkeiten kann das Rektorat einen Teil dieser Gelder für Investitionsschwerpunkte widmen.

§6 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

Diese Richtlinie tritt mit 1.11.2009 in Kraft und regelt den Kostenersatz ab dem Finanzjahr 2009.

Projekte, deren Verträge vor dem 1.11.2009 abgeschlossen wurden (Datum im FIS) werden in die neue Richtlinie übergeleitet; der Erhöhungsbetrag der Internen Verrechnung nach §4 gelangt bei diesen Projekten auch in den Folgejahren nicht zur Verrechnung. Bestehende Ausnahmeregelungen behalten ihre Gültigkeit.

Projekte, die ab dem 1.11.2009 neu begonnen werden (Datum im FIS) unterliegen dem Erhöhungsbetrag, es sei denn, es liegt eine Genehmigung nach §2 (extern weniger als 20% Overhead erzielbar) bzw. §3 (ein genereller Ausnahmegrund besteht) vor, die anders Lautendes enthält.

Für das Finanzjahr 2009 gelangt der Erhöhungsbetrag nach §4 grundsätzlich nicht zur Verrechnung.

Kurzfassung

„Alte Projekte“

Projektvertragsabschluß (Datum im FIS) vor 1.11.2009

* Kostenersatz 2008:

- alte Regelung (4% auf Personalaufwand, 2% auf Sachaufwand, 2% auf Investitionen)

* Kostenersatz 2009:

- neue Regelung ohne die 2,5% Erhöhungsbetrag (also rein 5% auf Personalaufwand)

- kein Kostenersatz mehr auf Sachaufwand (inkl. Reisekosten) und Investitionen

- bestehende Ausnahmeregelungen behalten ihre Gültigkeit

* Kostenersatz 2010 ff:

- wie 2009

„Neue Projekte“

Projektvertragsabschluß (Datum im FIS) ab 1.11.2009

* Overhead im Antrag/Anbot immer mindestens 20%

- falls weniger als 20%: vorab genehmigungspflichtig (Ausnahmeregelung)

* Kostenersatz 2009:

- neue Regelung ohne die 2,5% Erhöhungsbetrag (also 5% auf Personalaufwand)

- es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung

* Kostenersatz 2010:

- neue Regelung mit den 2,5% Erhöhungsbetrag (also 7,5% auf Personalaufwand)

- es sei denn, es besteht eine Ausnahmeregelung